



**Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Der Generalstaatsanwalt**

Generalstaatsanwaltschaft Celle · Postfach 12 67 · 29202 Celle

Frau  
Silke Lachmund  
Hildesheimer Straße 139  
30880 Laatzen

Bearbeitet von OStA Dr. Elster

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
./.

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2 Zs 2027/13

Durchwahl (05141) 206-  
565

Celle  
11.10.2013

**Ihre Strafanzeige gegen Sie selbst  
Tatvorwurf: Fahrlässige Körperverletzung u.a.  
- 2101 Js 63406/13 StA Hannover -**

Sehr geehrte Frau Lachmund,

auf Ihre Beschwerde vom 06.09.2013, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 19.08.2013 richtet, habe ich den Sachverhalt im Aufsichtswege geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Der Staatsanwaltschaft ist zuzustimmen, dass sich für ein vorsätzliches Handeln von vornherein keine Anhaltspunkte ergeben. Hinsichtlich Ihrer Rechtsausführungen zum Eventualvorsatz ist darauf hinzuweisen, dass dieser von bewusster Fahrlässigkeit abzugrenzen ist. Bewusst fahrlässig handelt, wer den Eintritt eines Erfolges zwar für möglich hält, ihn aber nicht billigend in Kauf nimmt, sondern viel mehr auf das Ausbleiben vertraut. Anhaltspunkte dafür, dass Ihnen evtl. Körperverletzungsfolgen egal gewesen wären, vermag ich nicht zu erkennen.

Bereits angesichts des in dem Verfahren 2272 Js 59689/11 eingeholten rechtsmedizinischen Sachverständigengutachtens ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine Todesursächlichkeit der von Ihnen geschilderten Verhaltensweisen.

Der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen scheidet aus den vorgenannten Gründen bereits mangels Vorsatz aus. Darüber hinaus fehlt es auch an den Tatbestandsmerkmalen des „Quälens“, „rohen Misshandelns“ oder der „böswilligen Vernachlässigung“.

Die Verfolgung einer fahrlässigen Körperverletzung, für die es nach den zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft bereits keine Anhaltspunkte gibt, scheidet zudem auch am Erfordernis eines Strafantrags.

Ich weise deshalb die Beschwerde als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elster

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt



Justizsekretärin